Verein zur Förderung naturschutzgerecht bewirtschafteten Grünlandes in der Wümmeniederung sowie anderen Flussauen Nordwestdeutschlands e. V. („Büffelverein")

Präambel:
Vor allem entlang von Bach- und Flusstälern waren artenreiche Grünländer in Nordwestdeutschland jahrhundertelang eine traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsform. Durch Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung, namentlich durch Entwässerungen und den Einsatz von Kunstdünger sowie Flächenumwandlungen sind entsprechende Grünlandtypen heutzutage selten geworden und weiter rückläufig. Der Verein hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, durch Beweidung mit geeigneten Weidetierrassen sowie insbesondere deren unterschiedlichen Kombinationen oder ggf. durch ein fachlich optimiertes Mahdmanagement zum Erhalt und zur Verbesserung dieser naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume beizutragen und dabei gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Strategie der Bundesrepublik Deutschland zur biologischen Vielfalt im Sinne einer Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu leisten.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung naturschutzgerecht bewirtschafteten Grünlandes in der Wümmeniederung sowie anderen Flussauen Nordwestdeutschlands e. V." („Büffelverein")
2. Der Verein hat seinen Sitz in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und ist gemeinnützig.

§ 2: Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, große pflanzenfressende Weidetierarten und -rassen (Megaherbivoren) für den Einsatz als Landschaftspfleger und im Naturschutz unter Anwendung extensiver Beweidungsverfahren vorrangig auf feuchten bis nassen bzw. moorigen Grünlandstandorten, auf Brachland, in Feuchtbiotopen, Landschaftsschutzgebieten und auf anderen Naturschutzflächen schwerpunktmäßig in der Wümmeniederung in den niedersächsischen Landkreisen Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Harburg und Verden, aber auch in anderen Teilen Nordwest-Deutschlands sowie ggf. in anderen europäischen Ländern zu popularisieren und zu verbreiten. Falls fachlich erforderlich und begründet, kann dies auch dies auch durch Mahd erfolgen.

2. Der Verein initiiert, fördert und verwirklicht in Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Naturschützern sowie deren Organisatoren die Ausarbeitung, inhaltliche Konkretisierung und Definition sowie die Realisierung wissenschaftlich begründeter Projekte zur Förderung einer interdisziplinären Landschafts- und Naturpflege insbesondere mit geeigneten Weidetierrassen,

namentlich dem Wasserbüffel (*Bubalus bubalis*), aber auch anderen Megaherbivoren.

3. Eingeschlossen in den Zweck und die Tätigkeit des Vereins ist die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit von Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzorganisationen in Nordwest-Deutschland und ggf. anderen Ländern, die an dem Einsatz von Wasserbüffeln und anderen jeweils flächengeeigneten Weidetierrassen als Landschaftspflegern interessiert sind. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung sowie praktische Erfahrungen aus den Projekten werden über eine ggf. länderübergreifende gegenseitige Information verbreitet. Dieser Information dient insbesondere die individuelle Beratung Dritter durch Vereinsmitglieder bzw. die eventuelle Vermittlung entsprechender Kontakte zu Fachleuten.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Zur Zweckerfüllung des Vereins werden folgende Mittel, Methoden und Instrumentarien eingesetzt:
   a) Durchführung von Forschungen und wissenschaftlich-praktischen Untersuchungen vorwiegend in der Wümmeniederung über biologische Unterschiede und Besonderheiten beim Wasserbüffel im Vergleich zum Rind.
   b) Verhaltensforschungen besonders bei ganzjähriger extensiver Freilandhaltung vorwiegend in der Wümmeniederung vor allem am Wasserbüffel für seinen hiesigen Einsatz als Landschaftspfleger, aber auch in Kombination mit anderen Weidetierrassen.
   c) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Vorträgen, Seminaren, Workshops, Ausstellungen, Exkursionen sowie anderen Formen und Methoden der Wissens und Erfahrungsverbreitung.
   d) Veröffentlichungen von wissenschaftlichen, wissenschaftlich-praktischen Arbeiten, Erfahrungsberichten, Informationen und anderen Publikationsmitteln über den Einsatz von Megaherbivoren als Landschaftspfleger.
   e) Erstellung von Gutachten und Herausgabe von Presseerklärungen über die Arbeit des Vereins.

f) Vermittlung und Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen im In- und ggf. auch im Ausland zur Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.

§ 5: Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied des Vereins können
   a) natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
   b) juristische Personen sowie
   c) Landkreise und Kommunen
   d) werden, soweit sie ihren Beitritt erklärt haben, mit ihrem Beitritt die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins anerkennen und der Vorstand diesem Antrag entspricht.

2. Der Verein unterscheidet drei verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
   a) Die ordentliche Vollmitgliedschaft.
   b) Die assoziierte Mitgliedschaft als beratendes Mitglied oder als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats.
   c) Die fördernde Mitgliedschaft.

3. Der Verein hat mindestens sieben Vollmitglieder.

4. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern oder Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats bedarf eines schriftlichen Antrags sowie der Befürwortung von zwei ordentlichen Vollmitgliedern. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins beharrlich öffentlich zuwider handelt oder mit der Zahlung des Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung oder eine von ihr berufene Schiedskommission.

7. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern oder gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Vorsitzende können nach Ausscheiden aus dem Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind zu

Sitzungen des Vorstandes einzuladen und sind stimmberechtigt. Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 6: Mitgliedsbeitrag, Finanzierung und Geschäftsjahr

1. Der Finanzierung des Vereins dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der entsprechende Beschluss ist spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu fassen und erlangt frühestens zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres Wirkung.
3. Über die Verwendung von Mitteln aus der Vereinskasse entscheidet der Vorstand nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung und
   b) der Vorstand

2. Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft vom Vorstand einberufen, wie dieses der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder für notwendig halten. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor der Sitzung erfolgen.
3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Heben einer Hand mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und setzt den jährlichen Haushalt fest. Sie entscheidet insbesondere über Ernennungen von Ehrenmitgliedern sowie über die Zusammensetzung des Aktionskreises und seine Aufgaben.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn dies Bestandteil der Tagesordnung war.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabschlussrechnung und der

Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehört, um die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die durch Wahl der Mitgliederversammlung ermittelt werden. Der Vorstand wählt sodann aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die ersten stellvertretende/n Vorsitzenden, den/die zweiten stellvertretende/n Vorsitzenden, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in. Er wird für die Dauer von drei Jahren gebildet
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedem/jeder von ihnen wird Einzelvertretungsvollmacht erteilt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung

§10: Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist das Vermögen an den Landkreis Rotenburg / Wümme zu überstellen, nachdem sämtliche Verpflichtungen des Vereins erledigt sind. Der Landkreis Rotenburg / Wümme darf dieses ihm überstellte Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verwenden.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11: Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung sowie künftige Änderungen treten mit ihrem Beschluss in Kraft.

Scheeßel, den 26. Februar 2017